

einrichtungen ohne antibiotische Therapie nach Abklingen der akuten Krankheitssymptome empfohlen [185]. Diese Regelung erscheint zweckmäßiger und versorgungsnäher, da es andernfalls bei gewünschter Vermeidung von Krankheits- bzw. Arbeitsunfähigkeitstagen für Patienten und deren Eltern zu einer Überversorgung mit Antibiotika bei Tonsillopharyngitiden kommen könnte. Es ist darüber hinaus wenig nachvollziehbar, warum für das weitaus schwerere Krankheitsbild Scharlach eine deutlich weniger rigide Regelung gelten sollte als für die Tonsillopharyngitis.

Scharlach

Nach §34 des IfSG dürfen Personen, die an Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechend dürfen auch die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit Streptokokken-Infektionen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen.

Eine Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann bei einer antibiotisch behandelten Scharlach-Erkrankung ohne Krankheitszeichen ebenfalls ab dem zweiten Tag erfolgen, ansonsten erst nach Abklingen der Krankheitssymptome. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich [43].

Mononukleose

Nach allgemeiner Einschätzung ist die körperliche Schonung besonders wichtig, insbesondere in den ersten Wochen der Erkrankung, da die volle Belastungsfähigkeit häufig erst nach mehreren Monaten wiederhergestellt ist. Bei einer Hepatosplenomegalie sind Alkoholkonsum, körperliche Arbeit oder Sport für mindestens acht Wochen nach Abklingen der Krankheitssymptome zu vermeiden. Weiterhin müssen bei Vorliegen einer Hepatosplenomegalie regelmäßige Kontrollen von Leber- und Milzgröße sowie ggf. Laborkontrollen durchgeführt werden. Die berufliche Tätigkeit kann nach Abklingen der Symptome und Einschätzung des Belastungsgrades wiederaufgenommen werden, soweit diese auch eine körperliche Schonung zulässt.

Eine Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen ist eine Einzelfallentscheidung, da Patienten mit Mononukleose während der Rekonvaleszenz noch ansteckend sein können [186].

Diphtherie

Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Diphtherie sowie gemäß § 7 Abs. 1 IfSG der direkte oder indirekte